6 Selbstbestimmtes Leben braucht barrierefreien Wohnraum

In Deutschland gibt es nicht annähernd ausreichend barrierefreien Wohnraum. Dieser Mangel betrifft Menschen jeden Alters, etwa wenn sie keine Treppen steigen und keine Schwellen überwinden können oder wenn sie sich in zu kleinen Räumen und Durchgängen nicht mit Rollstühlen oder Gehhilfen bewegen können. Auch für (pflegende) Angehörige oder ambulante Pflegekräfte bedeutet dies eine große Kraftanstrengung. In der Folge leben sehr viele Menschen in Wohnraum, der nicht bedarfsgerecht ist, und sind in der Wahrnehmung ihrer Grund- und Menschenrechte stark eingeschränkt. Der fehlende barrierefreie Wohnraum hat für Menschen mit Beeinträchtigungen oft zur Folge, dass sie gezwungen sind, in stationären Wohnformen – statt eigenständig – zu leben.

Dabei verpflichtet das Menschenrecht auf Wohnen den Staat dazu, allen Menschen den Zugang zu angemessenem Wohnraum zu ermöglichen (Art. 11 Abs. 1 UN-Sozialpakt, als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard). Das Recht auf Wohnen bedeutet dabei wesentlich mehr als nur „ein Dach über dem Kopf“. Vielmehr muss der Wohnraum angemessen sein. Zur Angemessenheit gehört auch, dass er – auch für Menschen, die auf Barrierefreiheit angewiesen sind – zugänglich und bezahlbar ist.[474] Internationale und europäische Menschenrechtsverträge, zu deren Einhaltung sich Deutschland verpflichtet hat, spezifizieren das Recht auf Wohnen darüber hinaus noch für bestimmte Gruppen oder Aspekte, so etwa die UN-Antirassismuskonvention (Art. 5 lit. e) iii), die UN-Kinderrechtskonvention (Art. 27 Abs. 3) und die UN-Behindertenrechtskonvention.

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die in Deutschland geltendes Recht ist, schreibt fest: Menschen mit Behinderungen haben – genau wie alle anderen Menschen auch – das Recht, selbst zu entscheiden, wo und mit wem sie leben wollen (Art. 19 UN-BRK). Sie dürfen etwa nicht auf ein Leben in stationären Wohnformen festgelegt werden. Ein Leben in der Gemeinschaft muss unabhängig von Art und Schwere der Beeinträchtigung möglich sein. Eine zentrale Voraussetzung dafür ist genügend barrierefreier Wohnraum (neben weiteren Faktoren, wie etwa wohnortnahen und bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten und einem inklusiven Gemeinwesen). Dieser Wohnraum darf dabei nicht nur in besonders ausgewiesenen Gegenden, sondern muss überall in einer Gemeinde, sowohl für alleinlebende Menschen als auch für diejenigen, die Teil einer Familie sind, verfügbar sein. Nur dann haben Menschen mit Behinderungen eine tatsächliche Wahlfreiheit, die ihnen die Möglichkeit eröffnet, gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft leben zu können. Und nur dann erfüllt Deutschland seine Pflichten aus der UN-BRK und anderen Menschenrechtsverträgen.[475]

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, der zunehmenden Zahl an Single-Haushalten und veränderter familiärer Konstellationen besteht ein wachsender Bedarf an inklusiven Konzepten, damit eigenständiges Wohnen für mobilitätseingeschränkte Personen und auch in höherem Lebensalter langfristig möglich ist. Sind mobilitätseingeschränkte Personen (egal welchen Alters) wegen baulicher oder sonstiger Barrieren in ihrer sozialen Teilhabe beeinträchtigt, zählen sie zum Kreis der Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK und fallen damit in den Schutzbereich der Konvention.

474 Der Ausschuss zum UN-Sozialpakt definiert diese Angemessenheit anhand von sieben Kriterien: gesetzlicher Schutz, Verfügbarkeit von Diensten, Bezahlbarkeit, Bewohnbarkeit, diskriminierungsfreier Zugang, Standort und kulturelle Angemessenheit. Ausführlicher dazu: UN, Fachausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1991): Allgemeine Bemerkung Nr. 4. Das Recht auf angemessene Unterkunft (Art. 11 Abs. 1), UN Doc. E/1992/23. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (2005): Die „General Comments“ zu den VN-Menschenrechtsverträgen. Deutsche Übersetzung und Kurzeinführungen. Baden-Baden: Nomos. S. 191–193, Ziff 8. https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748909996-160/allgemeine-bemerkungen-zu-bestimmungen-des-internationalen-paktes-ueber-wirtschaftliche-soziale-und-kulturelle-rechte-der-vereinten-nationen?page=30 (abgerufen am 25.09.2023).

475 UN, Committee on the Rights of Persons with Disabilities (08.09.2023): Concluding observations on the combined second and third periodic reports of Germany, UN Doc. CRPD/C/DEU/CO/2-3, Ziff. 20b, 44b; UN, Committee on the Rights of Persons with Disabilities (27.10.2017): General comment No. 5 (2017) on living independently and being included in the community, UN Doc. CRPD/C/GC/5, Ziff. 34. In deutscher Übersetzung abrufbar unter: https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/UN_BRK/AllgBemerkNr5.pdf;jsessionid=7D60FC6A803B50485EFD6E839C694C7F.internet961?__blob=publicationFile&v=6 (abgerufen am 25.09.2023).

Begriffsklärung: barrierefrei, barrierereduziert, barrierearm, altersgerecht

„Barrierefrei" bedeutet in Anlehnung an § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG), dass Wohnungen für „Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind." Dieses Begriffsverständnis folgt im Wesentlichen dem Konzept der Zugänglichkeit (accessibility) in der UN-BRK (Art. 9 UN-BRK).

Die Landesbauordnungen enthalten eigene Definitionen dazu, was eine „barrierefreie" oder „barrierefrei nutzbare" Wohnung ist, und nehmen bei Bauvorschriften für Wohngebäude auf die sogenannte DIN 18040-2 Bezug. Die Norm enthält konkrete Vorgaben zu räumlicher Barrierefreiheit und zu Rollstuhlgerechtigkeit. Damit eine Wohnung als „rollstuhlgerecht" gilt, müssen mehr Anforderungen erfüllt sein als bei einer „barrierefreien" Wohnung. Die Differenzierung in der DIN 18040-2 sorgt in der Praxis häufig für Verwirrung.[476] Zudem ist sie auch rechtlich fragwürdig, denn sowohl nach der UN-BRK als auch nach § 4 BGG wäre eine Wohnung erst dann als barrierefrei anzusehen, wenn sie auch mit dem Rollstuhl ohne Einschränkungen nutzbar ist.

Die Begriffe „barrierearm", „barrierereduziert" oder „altersgerecht" werden nicht einheitlich genutzt und sind unspezifischer: „Altersgerecht" dient meist als Ausdruck für stufen- und schwellenlose Wohnungen. „Barrierearm" verdeutlicht häufig Bemühungen zum barrierefreien (Um-)Bau. „Barrierereduziert" wird vor allem in Bezug auf den Abbau von Barrieren im Bestand verwendet.[477]

In diesem Kapitel wird der Begriff „barrierefrei" im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes verstanden und schließt die Rollstuhlgerechtigkeit nach DIN 18040-2 ein. Wohnraum, der dieses Kriterium nicht erfüllt, wird als „barrierereduziert" bezeichnet.

Aktuell herrscht in Deutschland ein großer Mangel an barrierefreiem Wohnraum. Auch barrierearme, barrierereduzierte oder altersgerechte Wohnungen (siehe Kasten) stehen nicht ausreichend zur Verfügung. Dies geht aus einer Evaluation des KfW-Förderprogramms „Altersgerecht umbauen" hervor. In der Evaluation wurde auf Grundlage der Daten der Förderperiode von 2014 bis 2018 in Verbindung mit dem Mikrozensus eine Prognose bis zum Jahr 2035 erstellt. Im Jahr 2018 standen 586.000 barrierearme Wohnungen 2,98 Millionen Haushalten gegenüber, die auf eine solche angewiesen sind. Auch für die kommenden Jahre wird eine massive Versorgungslücke von über 2 Millionen Wohnungen prognostiziert.[478]

Abbildung 8: Barrierereduzierter Wohnraum: aktuelle und prognostizierte Versorgungslücke

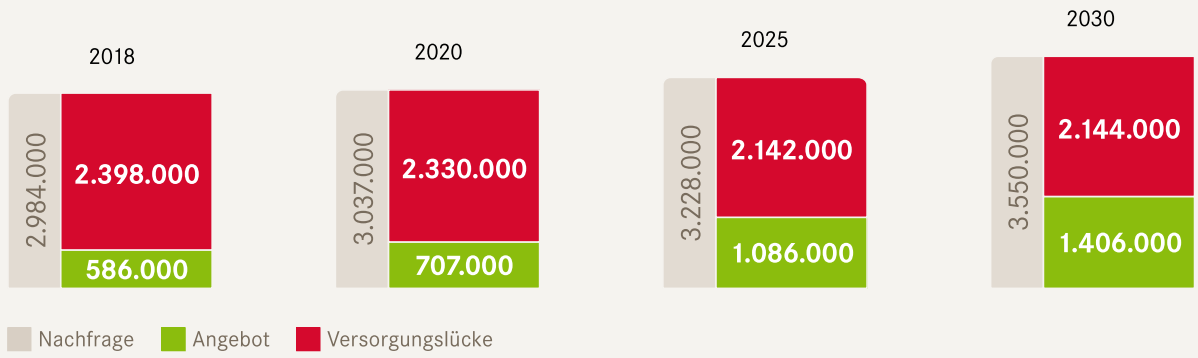

Eigene Darstellung basierend auf Deschermeier u. a. (2020). Die Zahlen wurden auf Tausenderwerte gerundet.

476 DIN 18040-2 – Wohnungen. https://nullbarriere.de/din18040-2.htm (abgerufen am 25.09.2023).

477 Vgl. Deschermeier u. a. (2020), S. 22–30; eine gute Zusammenfassung und Abgrenzung findet sich auch Interview mit Dr. Volker Sieger, Leiter der Bundesfachstelle Barrierefreiheit, vom Mai 2022: Bundesfachstelle Barrierefreiheit (2022).

478 Deschermeier u. a. (2020), S. 72.

Hinzu kommt, dass ein relevanter Teil der vorhandenen barrierefreien oder barrierereduzierten Wohnungen gar nicht von Menschen mit entsprechendem Bedarf bewohnt wird.[479] In Deutschland gibt es kein gesetzliches Vorrecht, dass eine barrierefreie oder barrierereduzierte Wohnung bevorzugt an Menschen vermietet oder verkauft wird, die sie zum Beispiel aufgrund einer Behinderung dringend benötigen. Der Gesetzgeber steuert die Vergabe von Wohnungen an bestimmte Haushalte oder Personengruppen bisher nur teilweise, etwa im sozialen Wohnungsbau über das Wohnraumförderungsgesetz und einschlägige Förderrichtlinien[480]. Das führt dazu, dass im Jahr 2019 lediglich vier Prozent der Haushalte mit mindestens einer pflegebedürftigen Person in einer barrierereduzierten Wohnung leben[481] und nur 15 Prozent aller Senior*innenhaushalte (Haushalte mit Personen im Alter ab 65 Jahren) einen stufenlosen Zugang zur Wohnung haben[482].

Der Mangel an barrierefreiem Wohnraum in Deutschland hat gravierende Folgen, wie etwa Sozialverbände und Mietervereine seit Jahren berichten: So haben beispielsweise Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen teilweise große Schwierigkeiten, eine Arbeit anzunehmen, die mit einem Wohnortwechsel verbunden ist, wenn sie angesichts des generell angespannten Wohnungsmarktes keine für sie nutzbare neue Wohnung finden. Junge Erwachsene mit Behinderungen müssen zum Teil weiter bei ihren Eltern wohnen oder in ein Wohnheim ziehen, weil sie mitunter trotz jahrelanger Suche keine für sie nutzbare Wohnung finden. Viele ältere Menschen wohnen wiederum in einer Wohnung mit vielen Barrieren. Für die Betroffenen, ihre pflegenden Angehörigen und ambulante Pflegekräfte bedeuten Stufen, Schwellen, zu kleine Bäder, mangelnde Bewegungsflächen und schmale Durchgänge zusätzliche Zeit und Kraftanstrengungen, die auf Dauer nicht tragbar sind. Häufig müssen alleinstehende pflegebedürftige Menschen nach einem Krankenhausaufenthalt in ein Pflegeheim umziehen, wenn aufgrund der baulichen Situation eine Rückkehr in die eigene Wohnung nicht möglich ist. Denn die Übergangspflege im Krankenhaus[483] oder eine anschließende Kurzzeitpflege können nur einige wenige Wochen überbrücken, die jedoch für Umbaumaßnahmen (wie den Einbau eines Treppenlifts) in der Regel nicht ausreichen. Mitunter fehlt den Betroffenen auch das Geld zum barrierefreien Umbau.[484]

UN-Ausschuss mahnt Deutschland: Mehr barrierefreien Wohnraum schaffen

Im September 2023 legte der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen seine Empfehlungen an Deutschland bezüglich der Umsetzung der UN-BRK vor. Die Empfehlungen (sogenannte Abschließende Bemerkungen) bilden den Abschluss eines mehrjährigen Prüfverfahrens, in dem der Stand der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland überprüft und bewertet wurde. In seinen Abschließenden Bemerkungen kritisiert der Ausschuss, dass in Deutschland nicht ausrei-

479 Vgl. Pestel Institut gGmbH (2023); Deschermeier u. a. (2020), S. 35, 67 f., 73 f.

480 Vgl. beispielsweise Förderrichtlinie für Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern in Hamburg (Gültig ab 1. Januar 2023), S. 21, Ziff. 5.1.1. https://www.ifbhh.de/api/services/document/760 (abgerufen am 25.09.2023). Die Vorgaben variieren je nach Fördermittelgeber*in. Eine Übersicht über die Förderprogramme gibt die Förderdatenbank des Bundes und der Länder: https://www.foerderdatenbank.de/FDB/DE/Foerderprogramme/foerderprogramme.html (abgerufen am 25.09.2023).

481 Deschermeier u. a. (2020), S. 67.

482 Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2022), Tabelle 20.

483 Die Übergangspflege im Krankenhaus wurde mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung vom 11.07.2021 eingeführt.

484 Exemplarisch siehe etwa: BR24 (31.07.2023): Barrierefreie Wohnungen. Suche gleicht einer Lotterie. https://www.br.de/nachrichten/bayern/barrierefreie-wohnungen-suche-gleicht-einer-lotterie,TlZtA25; Berliner Mieterverein (30.05.2023): Barrierefreie Wohnungen. Graue Wohnungsnot im Anmarsch. https://www.berliner-mieterverein.de/magazin/online/mm0623/barrierefreie-wohnungen-graue-wohnungsnot-im-anmarsch-062309b.htm; VdK (12.10.2022): Weichen für die Zukunft stellen: Neue Wohnungen müssen immer barrierefrei sein. https://www.vdk.de/deutschland/pages/themen/behinderung/85658/weichen_fuer_die_zukunft_stellen_neue_wohnungen_muessen_immer_barrierefrei_sein?dscc=essenc; Berliner Zeitung (14.11.2019): Menschen mit Behinderungen finden kaum Wohnungen in Berlin. https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/barrierefrei-leben-menschen-mit-behinderungen-finden-kaum-wohnungen-in-berlin-li.1408 (alle abgerufen am 25.09.2023); Aktion Mensch (2022), S. 21.

chend bezahlbarer barrierefreier Wohnraum zur Verfügung steht.[485] Um diesen Mangel zu beheben, empfiehlt der Ausschuss, die gesetzlichen Anforderungen an barrierefreie Wohnungen für öffentlich und privat genutzte neue sowie bestehende Gebäude auszuweiten und zu schärfen und den Bau neuer nicht barrierefreier Wohnungen nur in eng definierten Ausnahmefällen zuzulassen.[486] Außerdem sollen durch den Staat weitere Maßnahmen ergriffen werden, um Hindernisse für Menschen mit Behinderungen bei der Wahl ihres Wohnorts abzubauen, etwa indem der Staat zu einem erhöhten Angebot an erschwinglichem und barrierefreiem Wohnraum verpflichtet und nötige Assistenz- bzw. Unterstützungsleistungen sicherstellt.[487]

Neben der regelmäßigen Prüfung, inwieweit die Vertragsstaaten die UN-BRK umgesetzt haben, konkretisierte der Ausschuss auch die in der Konvention normierten Staatenpflichten in seinen Allgemeinen Bemerkungen.[488] Hierin stellte der UN-Fachausschuss unter anderem klar, dass die Vertragsstaaten – und somit auch Deutschland – dazu verpflichtet sind, einen diskriminierungsfreien Zugang zu Wohnraum sicherzustellen und mit Hilfe von Bauvorschriften dafür Sorge zu tragen, dass bestehender und neuer Wohnraum barrierefrei und für Menschen mit Behinderungen erschwinglich ist.[489] Dies schließt auch ein, dass individualisierte Unterstützungsdienste für alle Menschen mit Behinderungen in Städten oder auf dem Land physisch und geographisch sicher erreichbar sind (Artikel 19 b) UN-BRK).

Für die Sicherstellung von barrierefreiem Wohnungsbau gibt es in Deutschland zwar rechtliche Vorgaben, allerdings reichen sie nicht aus, um das in der UN-BRK verankerte Recht auf die freie Wahl des Wohnorts und der Wohnform zu erreichen. Da das Bauordnungsrecht in den Landesbauordnungen der Bundesländer definiert und dieses gemäß Grundgesetz Ländersache ist, sind die rechtlichen Vorgaben in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. Zur Angleichung ihrer Landesbauordnungen haben sich die Länder auf eine Musterbauordnung (MBO) verständigt. Diese regelt beispielsweise, dass in Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen mindestens eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen (§ 50 Abs. 1 Satz 1 MBO).

Die Länder orientieren sich in ihren Bauordnungen und Verwaltungsvorschriften an der MBO. Sie können jedoch auch von ihr abweichen. So sieht etwa die Bauordnung in Niedersachsen vor, dass zwar erst ab mehr als vier Wohnungen die Regelungen zum barrierefreien Bauen zu beachten sind, doch sind dann in diesen Gebäuden alle Wohnungen barrierefrei zu errichten, soweit kein Ausnahmetatbestand greift (§ 49 Abs. 1 NBauO).[490]

Problematisch ist, dass die Landesbauordnungen durchgängig Ausnahmeregelungen enthalten, die es den Bauverantwortlichen erlauben, bei „unverhältnismäßigem Mehraufwand“ auf eine barrierefreie Gestaltung zu verzichten.[491] Dadurch wird die in den Landesbauordnungen an sich vorgesehene Mindestanzahl barrierefreier Wohnung beim

485 UN, Committee on the Rights of Persons with Disabilities (08.09.2023): Concluding observations on the combined second and third periodic reports of Germany, UN Doc. CRPD/C/DEU/CO/2-3 , Ziff. 19b.

486 Ebd., Ziff. 20b.

487 Ebd., Ziff. 44b.

488 Allgemeine Bemerkungen sind zwar nicht rechtsverbindlich, haben aber erhebliches Gewicht für die Auslegung der UN-BRK. Behörden und Gerichte haben sich im Rahmen der völkerrechtsfreundlichen Auslegung deutschen Rechts mit ihnen auseinanderzusetzen, siehe: Bundesverfassungsgericht (2019): Beschluss des Zweiten Senats vom 29. Januar 2019, Az. 2 BvC 62/14, Rn. 65.

489 UN, Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2017): General comment No. 5 on living independently and being included in the community, UN Doc. CRPD/C/GC/5, S. 11. In deutscher Übersetzung abrufbar unter: https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/UN_BRK/AllgBemerkNr5.pdf;jsessionid=7D60FC6A803B50485EFD6E839C694C7F.internet961?__blob=publicationFile&v=6 (abgerufen am 25.09.2023).

490 Vergleichbare Beispiele gibt es auch in anderen Landesbauordnungen.

491 Als unverhältnismäßiger Mehraufwand gilt in der Regel, wenn die Mehrkosten, die für den barrierefreien Zugang anfallen, mehr als 20 Prozent der Gesamtinvestitionskosten ausmachen, vgl. zum Beispiel Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (2010): Beschluss vom 16.12.2010, Az. 2 L 246/09. https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?d=MWRE110000649 (abgerufen am 25.09.2023).

Abbildung 9: Wohnungen mit barrierereduzierenden Merkmalen

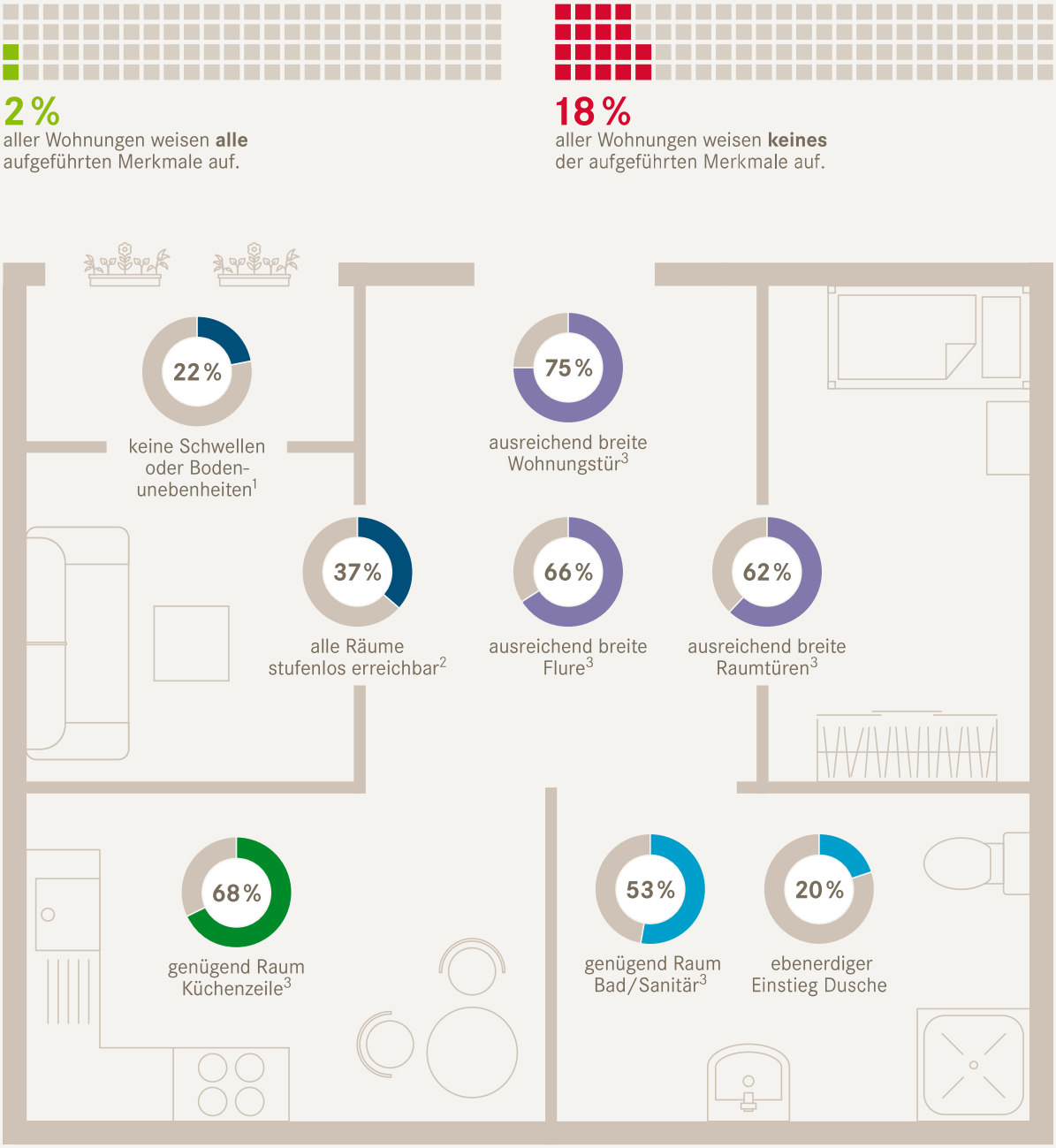

Die dargestellten Merkmale zur Barrierereduktion beruhen auf der Einschätzung des befragten Haushalts (dem im Regelfall keine Menschen mit Mobilitätseinschränkungen angehörten) und stellen damit keine exakte Messung der Baunorm dar.

1. Gefragt wurde, ob die gesamte Wohnung stufen- bzw. schwellenfrei ist (Schwellen/Unebenheiten niedriger als 2 cm).
2. Gefragt wurde, ob der Zugang zur Wohnung bzw. zu allen Räumen stufen- bzw. schwellenlos möglich ist.
3. Durchgangsbreiten und Bewegungsräume gelten als ausreichend, wenn Flächen mit Gehhilfe oder Rollstuhl nutzbar, Türen mindestens 90 cm und Flure mindestens 120 cm breit sind.

Eigene Darstellung basierend auf Statistisches Bundesamt 2020 und 2023.

Neubau de facto nicht realisiert. Für ein menschenrechtlich gebotenes Mindestmaß an Auswahlmöglichkeiten bei der Wahl des Wohnorts (Art. 19 UN-BRK) reicht das bei den Ländern angesiedelte Bauordnungsrecht aufgrund der Abweichmöglichkeiten von der MBO und der Ausnahmeregelungen nicht aus.[492]

Die vom „Bündnis bezahlbarer Wohnraum“ erarbeiteten Maßnahmen für den barrierefreien beziehungsweise barrierearmen Neu- und Umbau von Wohnraum[493] sind erste wichtige Schritte, um das Recht auf angemessenen Wohnraum für alle Menschen zu gewährleisten. Das Bündnis wurde Anfang 2022 durch die Bundesbauministerin ins Leben gerufen und vereint Vertreter*innen der Länder und Kommunen, aus der Bau- und Wohnungswirtschaft, Mietervereinen, Gewerkschaften und Umweltorganisationen (vgl. 6.1.2).

6.1 Entwicklungen im Berichtszeitraum

6.1.1 Positionen zum barrierefreien Wohnraum

Die Forderung nach bezahlbarem und barrierefreiem Wohnraum war auch im Berichtszeitraum Teil der gesellschaftlichen und politischen Auseinandersetzungen. Dabei ging es um Barrierefreiheit beim Wohnungsneubau, den Umbau bestehender Wohnungen und die Belegungssteuerung.

Wohnungsneubau

Beim Neubau fordern zivilgesellschaftliche Akteure eine stärkere staatliche Regulierung. Ein Vorschlag hierfür lautet, dass nur noch barrierefreie Neubauwohnungen eine Baugenehmigung erhalten sollen.[494] Von Seiten der Wohnungswirtschaft wird hingegen eine Absenkung der Standards beim Wohnungsneubau gefordert.[495] Aus einer im April 2023 zum Wohnungsbautag veröffentlichten Studie im Auftrag des „Verbändebündnisses Wohnungsbau“ geht hervor, dass die Wohnungsunternehmen abgeschwächte Standards – auch im Bereich Barrierefreiheit – befürworten.[496] Als Gründe führen sie stark gestiegene Baukosten an.

Der Verweis auf zusätzliche Kosten ist ein häufig angeführtes Argument gegen den barrierefreien Wohnungsbau. Allerdings werden die Kosten oft überschätzt.[497] Es ist erwiesenermaßen kaum teurer, barrierefrei zu bauen, wenn die Barrierefreiheit beim Neubau von Anfang an mitgeplant wird. Die Mehrkosten für Barrierefreiheit nach DIN 18040-2 machen dann weniger als zwei Prozent der Gesamtbaukosten aus.[498] Allerdings ist der Flächenbedarf für Bewegungsflächen (beispielsweise in Treppenhäusern, Fluren, Zimmern) größer. Diesem Problem ließe sich mit Subventionen begegnen, die sicherstellen, dass sich auch Menschen mit geringem Einkommen die größeren und damit teureren Wohnungen leisten können. Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen Jürgen Dusel argumentiert, dass öffentliche Mittel für eine Stärkung

492 Gute Hinweise auf die typischen Probleme mit Bauordnungsregelungen: VdK NRW (23.04.2018): Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen. Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW). https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-528.pdf;jsessionid=27076A23248D4543297D58BC5474565F (abgerufen am 25.09.2023).

493 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (2022).

494 epd (05.05.2023): Forderung: Barrierefreiheit beim Bauen berücksichtigen. https://www.evangelisch.de/inhalte/215449/05-05-2023/forderung-barrierefreiheit-beim-bauen-beruecksichtigen (abgerufen am 25.09.2023).

495 Verbändebündnis Wohnungsbau (2023): Forderungen zum Wohnungsbautag 2023. https://www.bdb-bfh.de/downloads.html?file=files/redaktion/bdb/froese/Forderungen%20zum%20Wohnungsbautag%202023_final.pdf (abgerufen am 25.09.2023).

496 Abgeschwächte Standards werden auch in den Bereichen Energetische Standards, Stellplatzanforderungen, Lüftungstechnik, Baukultur, Schallschutz und Raumhöhe gefordert. Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e. V. (2023), S. 35.

497 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2016), S. 22.

498 Siehe auch Interview mit Dr. Volker Sieger, Leiter der Bundesfachstelle Barrierefreiheit, vom Mai 2022: „Die nahezu einhellige Meinung unter Fachleuten ist, dass die Mehrkosten für Barrierefreiheit im Wohnungsbau, insbesondere beim Neubau und fachgerechter Planung, maximal 1 bis 2 % der Baukosten ausmachen.“ In: Bundesfachstelle Barrierefreiheit (2022). Außerdem: Terragon Investment GmbH (2017), S. 6.

des barrierefreien Wohnraums aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnvoll seien, denn je mehr Menschen in ihrer Wohnung wohnen bleiben könnten, desto weniger Mittel müssten später in die stationäre Pflege investiert werden.[499]

Umbau bestehenden Wohnraums

Neben dem Neubau von Wohnungen ist der Umbau bestehenden Wohnraums eine mögliche Maßnahme, um mehr barrierefreien Wohnraum zu schaffen. Laut der Präsidentin des Sozialverbands VdK Verena Bentele müsse sichergestellt werden, dass Neubauten später ohne größeren Aufwand barrierefrei umgebaut werden können.[500] Der Forderung schließt sich das „Bündnis bezahlbarer Wohnraum“ an (vgl. 6.1.2).

Die Erleichterung beim Umbau bereits bestehender Wohnungen wird auch auf Länderebene angestrebt. In vielen Bundesländern können für Wohnungsumbauten zur Reduzierung von Barrieren zinsgünstige Kredite in Anspruch genommen werden.[501] Manche Bundesländer fördern die Barrierefreiheit im Bestand auch mit Zuschüssen. Brandenburg bezuschusst etwa bis zu 14.000 € pro Wohnung.[502] Auch im Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD in Berlin für 2023–2026 ist festgehalten, dass bei der Novellierung der Musterbauordnung der barrierefreie Umbau im Bestand erleichtert werden soll.[503] Verbesserte Umbaumöglichkeiten ermöglichen, dass Menschen auch bei einer plötzlichen Änderung ihres Gesundheitszustands die Wohnung ihren Bedürfnissen entsprechend anpassen (lassen) können und ihnen so ein Wohnungswechsel erspart bleibt.

Allerdings reichen verbesserte Möglichkeiten zum Umbau von Wohnungen allein nicht aus. Denn bislang besteht nach § 546 BGB die Pflicht, eine Mietwohnung zum Ende der Mietdauer im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Das heißt, Umbauten müssen wieder rückgängig gemacht oder den Vermieter*innen die Rückbaukosten erstattet werden. Der Deutsche Behindertenrat fordert deshalb, die Rückbauverpflichtung von Mieter*innen nach barrierefreier Umgestaltung von Mietwohnungen gesetzlich auszuschließen.[504]

Belegungssteuerung

Obwohl die UN-BRK in Deutschland bereits seit 2009 in Kraft ist, gibt es weiterhin eine große Versorgungslücke beim barrierefreien Wohnraum (vgl. Abbildung 8 und 9). Damit der vorhandene barrierefreie Wohnraum von Menschen genutzt werden kann, die darauf angewiesen sind, ist neben dem Neubau und Umbau eine gezielte Steuerung der Wohnraumbelegung ein wichtiger Ansatzpunkt. Der Deutsche Behindertenrat hatte in seinen behindertenpolitischen Forderungen zur Bundestagswahl 2021 gefordert, ein bundesweites Register für barrierefreien Wohnraum einzuführen, um ein ideales Matching zwischen vorhandenem Angebot und Wohnungssuchenden mit bestimmten Beeinträchtigungen zu ermöglichen.[505] Bislang gibt es derartige Plattformen nur vereinzelt auf regionaler Ebene.[506]

Maßnahmenpaket des „Bündnisses bezahlbarer Wohnraum“

Anfang 2022 wurde durch die Bundesbauministerin das „Bündnis bezahlbarer Wohnraum“ ins Leben gerufen. Es vereint Vertreter*innen der Länder und

499 Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (01.06.2022): Pressemitteilung: Dusel begrüßt Mittel für mehr barrierefreien Wohnraum. https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/AS/2022/PM09_KfW_Foerderung.html (abgerufen am 25.09.2023).

500 Epd (05.05.2023), a. a. O.

501 Für eine Übersicht siehe die Förderdatenbank des Bundes und der Länder: https://www.foerderdatenbank.de/FDB/DE/Foerderprogramme/foerderprogramme.html (abgerufen am 25.09.2023).

502 Richtlinie zur Förderung des Abbaus von Barrieren bei vorhandenem Wohnraum (WohnraumanpassungsR)“ vom 16.02.2022. https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/wranpassung_2022 (abgerufen am 25.09.2023).

503 CDU Berlin / SPD Berlin (2023): Für Berlin das Beste. Koalitionsvertrag 2023–2026. https://cdu.berlin/image/daten/news_20230425105251_2023_koalitionsvertrag_cduspd_berlin.pdf (abgerufen am 25.09.2023).

504 Deutscher Behindertenrat (2021), S. 11 f.

505 Ebd.

506 Etwa für den Landkreis Waldeck-Frankenberg in Hessen: https://www.landkreis-waldeck-frankenberg.de/informieren-beantragen/verwaltung-verstehen/fachdienste/frauen-und-chancengleichheit/modellregion-barrierefreiheit/barrierefrei-wohnen/ (abgerufen am 25.09.2023).

Kommunen, aus der Bau- und Wohnungswirtschaft, Mietervereinen, Gewerkschaften und Umweltorganisationen. Ziel des Bündnisses ist, bundesweit ausreichend bezahlbaren, klimaneutralen und barrierearmen Wohnraum zu schaffen.[507]

Im Oktober 2022 fand der erste Bündnistag des Bündnisses statt. Dabei stellte Bundesbauministerin Klara Geywitz das Maßnahmenpaket für eine Bau-, Investitions- und Innovationsoffensive vor, in dem auch Maßnahmen zur Förderung von bezahlbarem und barrierefreiem Wohnraum enthalten sind. Hierin werden nicht nur die Länder, sondern auch der Bund adressiert:

Die Bündnispartner*innen haben vereinbart, den altersgerechten Umbau von Wohnungen, die Barrierefreiheit sowie den Abbau von Barrieren im Wohnraum zu fördern und dabei Bundes- und Landesförderprogramme besser abzustimmen. Laut dem „Bündnis bezahlbarer Wohnraum“ solle der Bund außerdem noch in dieser Legislaturperiode ein Bundesprogramm Barrierefreiheit entwickeln und umsetzen. Mit dem Bundesprogramm soll die Barrierefreiheit in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens, vor allem aber bei der Mobilität, beim Wohnen, in der Gesundheit und im digitalen Bereich, gestärkt werden. Die konkrete Ausgestaltung des Bundesprogramms bleibt im Maßnahmenpaket jedoch offen (und war mit Stand Oktober 2023 auch nicht klarer definiert). Weiterhin solle von Bund, Ländern und Bündnismitgliedern bis zum Jahr 2023/2024 eine Definition eines Mindeststandards für den Neubau geprüft werden, die sicherstellt, dass neu gebaute Wohnungen im Bedarfsfall schnell und barrierefrei umgerüstet werden können.[508]

Aus Sicht des Deutschen Instituts für Menschenrechte ist die Gründung des Bündnisses begrüßenswert, jedoch greift das Maßnahmenpaket bislang zu kurz und bleibt in allen Punkten in Bezug auf den barrierefreien Wohnraum sehr vage. Es stellt bisher nicht sicher, dass Wohnungen im Neubau standardmäßig barrierefrei gebaut werden. Zudem ist das Bundesprogramm Barrierefreiheit bislang noch nicht mit Haushaltsmitteln unterlegt.

6.1.2 Barrierefreiheit im Förderprogramm „Klimafreundlicher Neubau“

Eine weitere Entwicklung im Berichtszeitraum, die auf mehr Barrierefreiheit im Neubau hinwirken könnte, sind die vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen initiierten Förderprogramme „Klimafreundlicher Neubau“ und „Wohneigentum für Familien“. Der Bund unterstützt mit dem im März 2023 gestarteten Förderprogramm „Klimafreundlicher Neubau“ den Neubau sowie Ersterwerb neu errichteter klimafreundlicher und energieeffizienter Gebäude.[509] Das Förderprogramm „Wohneigentum für Familien“ gibt es seit Juni 2023. Mit ihm werden Familien mit Kindern und mit geringen bis mittleren Einkommen beim Neubau eines klimafreundlichen Hauses finanziell unterstützt.[510]

Im Rahmen der beiden Förderprogramme gibt es zusätzliche Fördermittel für Gebäude, die das Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) erreichen. Für das QNG gelten neben ökologischen und ökonomischen Anforderungen auch soziokulturelle Vorgaben, die den Aspekt der Barrierefreiheit einschließen. Dies beinhaltet in Bezug auf altersgerechtes Wohnen Vorgaben zu absatzfreien Zugängen, ausreichender Größe der Wege, Flure, Eingangsbereiche, Türen etc. sowie der Treppensteigung.[511]

507 Bundesregierung (12.10.2022): Pressemitteilung: Bündnis für bezahlbares Wohnen: Schneller, modern und kostengünstig bauen. https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/bezahlbares-wohnen-2133706 (abgerufen am 25.09.2023).

508 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (2022), S. 59, Nr. 5.17, 5.18, 5.21. 1.

509 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (21.01.2023): Pressemitteilung: Bundesbauministerium startet Förderprogramm „Klimafreundlicher Neubau“. https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/Webs/BMWSB/DE/2023/01/kfn-neubau.html (abgerufen am 25.09.2023).

510 Siehe: https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Neubau/F%C3%B6rderprodukte/Wohneigentum-f%C3%BCr-Familien-(300)/; https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/BMWSB/DE/2023/05/WEF.html (beide abgerufen am 25.09.2023).

511 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (2023): QNG Anforderungen. https://qng.tack-digital.de/qng/qng-anforderungen/#besondere-anforderungen (abgerufen am 25.09.2023).

Mit dem QNG werden bundesweit einheitliche Anforderungen in Bezug auf barrierefreie Gebäude gestellt, die weitergehender sind als dies in den Landesbauordnungen geregelt ist. Durch die Knüpfung von Fördermitteln im Programm „Klimafreundlicher Neubau“ an das Qualitätssiegel werden zusätzliche Anreize zur Barrierefreiheit geschaffen.

6.2 Im Fokus: Barrierefreiheit in der sozialen Wohnraumförderung

Die soziale Wohnraumförderung ist ein Programm zur Förderung des Baus von Wohnungen für Personen, die am Wohnungsmarkt aufgrund ihrer finanziellen Lage benachteiligt sind. Insbesondere kinderreiche Haushalte, Alleinerziehende und Menschen mit Behinderungen haben Schwierigkeiten, eine ihren Bedürfnissen angemessene und bezahlbare Wohnung zu finden.[512] Sie sollen mit der sozialen Wohnraumförderung durch preiswerte Mietwohnungen beziehungsweise beim Bau selbst genutzten Wohneigentums unterstützt werden.

Für Menschen mit Behinderungen ist die soziale Wohnraumförderung in zweierlei Hinsicht relevant. Denn Wohnungen aus dem Segment der sozialen Wohnraumförderung zeichnen sich durch – im Vergleich zum freien Wohnungsmarkt – günstigere Mieten aus. Darauf sind Menschen mit Behinderungen angewiesen, weil ihr durchschnittliches Monatseinkommen etwa 260 Euro weniger beträgt als das von Menschen ohne Behinderungen.[513] Aus diesem Grund sind sie einem signifikant höheren Armutsrisiko ausgesetzt.[514] Zweitens kann die soziale Wohnraumförderung als wirksamer Anreiz dienen, um mehr barrierefreien oder zumindest barrierereduzierten Wohnraum zu schaffen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung Mindestanforderungen an eine barrierereduzierte Grundausstattung der zu bauenden Wohnungen festgelegt werden.[515] Bislang ist dies jedoch nicht in allen Förderrichtlinien festgeschrieben, da die Bundesländer innerhalb der Grenzen des Wohnraumförderungsgesetzes in der Ausgestaltung der Kriterien frei sind. Ein wichtiger Ansatzpunkt für eine einheitliche Verankerung des Kriteriums Barrierefreiheit liegt deshalb in der Förderung Sozialen Wohnraums durch Bundesmittel.

6.2.1 Bundesmittel zur Förderung der sozialen Wohnraumförderung

Mit dem im April 2019 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes wurde es dem Bund ermöglicht, den Ländern ab 2020 zweckgebundene Finanzhilfen für die soziale Wohnraumförderung zu gewähren. Für den Zeitraum 2022 bis 2026 stellt der Bund Mittel in Höhe von 14,5 Milliarden zur Verfügung.[516]

Die Ausgestaltung der Finanzhilfen des Bundes ist durch klare Vorgaben geregelt. Diese werden für jedes Programmjahr in einer Verwaltungsvereinbarung (VV) zwischen Bund und Ländern auf Ebene der Bauministerien festgehalten. Das Kriterium der Barrierefreiheit spielt in diesen Vereinbarungen aktuell keine Rolle. Allerdings gibt es mit der Änderung in der jährlichen Berichterstattung der Länder über erteilte Förderzusagen einen ersten Schritt zur Stärkung des Kriteriums Barrierefreiheit im Rahmen der Förderung durch den Bund: In der aktuellen Verwaltungsvereinbarung für 2023 ist vorgesehen, dass die Länder nun durchgängig Angaben zu

512 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (2023): Soziale Wohnraumförderung. https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/soziale-wohnraumfoerderung/soziale-wohnraumfoerderung-node.html (abgerufen am 25.09.2023).

513 Statista (2023): Durchschnittliches Nettoäquivalenzeinkommen von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen nach Haushaltstyp in Deutschland im Jahr 2017. https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1261278/umfrage/nettoaequivalenzeinkommen-von-menschen-mit-beeintraechtigungen/ (abgerufen am 25.09.2023).

514 Deutsches Institut für Menschenrechte (2023), Ziff. 97. F.

515 Vgl. beispielsweise Förderrichtlinie für Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern in Hamburg (Gültig ab 1. Januar 2023), S. 35 f., Ziff. 4. https://www.ifbhh.de/api/services/document/760 (abgerufen am 25.09.2023).

516 Die Bundesregierung (2022): Schneller, modern und kostengünstig bauen, abrufbar: https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/bezahlbares-wohnen-2133706 (abgerufen am 25.09.2023).

altersgerechten, barrierefreien und rollstuhlgerechten Wohnungen machen müssen.[517] Damit wird die Datenlage zum Bestand an barrierefreien beziehungsweise barrierereduzierten Wohnungen zumindest in der sozialen Wohnraumförderung verbessert und das Bewusstsein für die Notwendigkeit barrierefreien Wohnraums geschärft. Sowohl die Verbesserung der Datenlage als auch die Schärfung des Bewusstseins für die Belange von Menschen mit Behinderungen sind Vorgaben der UN-BRK (Art. 31, Art. 8 UN-BRK). Die Pflicht zur jährlichen Berichterstattung der Länder zu altersgerechten, barrierefreien und rollstuhlgerechten Wohnungen ist deshalb aus menschenrechtlicher Sicht begrüßenswert.

6.2.2 Menschenrechtliche Bewertung

Barrierefreiheit zählt zu den menschenrechtlichen Grundsätzen. Deutschland ist dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen das Recht auf selbstbestimmtes Leben und ihre gesellschaftliche Teilhabe zu gewährleisten. Dazu gehört auch die Reform oder Rücknahme von politischen Konzepten, Gesetzen oder Praktiken, wenn diese Menschen mit Behinderungen daran hindern, ihren Wohnort frei zu wählen, Zugang zu bezahlbarem Wohnraum zu haben oder diesen zu mieten.[518]

Das Deutsche Institut für Menschenrechte begrüßt deshalb die finanzielle Beteiligung des Bundes an der sozialen Wohnraumförderung, weil sie dem Bund eine Möglichkeit eröffnet, zusätzliche Anreize zum barrierefreien Wohnungsbau zu setzen, und durch günstigere Mieten den Zugang für Menschen mit Behinderungen zu diesem Wohnraum erleichtert. Darüber hinaus sollten Wohnungen, die mit öffentlichen Fördermitteln errichtet werden, grundsätzlich barrierefrei sein. Eine solche Vorgabe wäre ein länderübergreifender, zusätzlicher Anreiz, um den Bestand von barrierefreiem Wohnraum zu erhöhen.

6.3 Empfehlungen

Das Deutsche Institut für Menschenrechte empfiehlt mit Blick auf die Verankerung des Kriteriums Barrierefreiheit in der sozialen Wohnraumförderung:

- Der Bund sollte seine Beteiligung an der sozialen Wohnraumförderung über das Ende der laufenden Wahlperiode hinaus fortsetzen.

- Bund und Länder sollten sich darauf verständigen, dass sie im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung nur noch barrierefreien Wohnungsbau fördern. Dafür sollte das Kriterium der Barrierefreiheit in den zugehörigen Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern (jährliche „VV Sozialer Wohnungsbau“) verankert werden. Im Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) gibt es hierfür bereits die nötigen Ansatzpunkte.[519]

- Die Länder sollten für Ausnahmeregelungen bei der barrierefreien Gestaltung von Wohnraum eng definierte Kriterien erarbeiten, die sich an den völkerrechtlichen Vorgaben orientieren. Derzeit sorgen die Ausnahmeregelungen in den Landesbauordnungen dafür, dass das menschenrechtlich gebotene Mindestmaß an Auswahlmöglichkeiten bei der Wahl des Wohnorts (Art. 19 UN-BRK) nicht realisiert wird.

---

517 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (24.03.2023): Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes im Bereich des sozialen Wohnungsbaus im Programmjahr 2023 (VV Sozialer Wohnungsbau 2023) vom 20. Dezember 2022, Anlage 5, S. 24–27. https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/wohnen/vv-sozialer-wohnungsbau.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 25.09.2023).

518 UN, Committee on the Rights of Persons with Disabilities (27.10.2017): General comment No. 5 (2017) on living independently and being included in the community, UN Doc. CRPD/C/GC/5, S. 13, Ziff. 46. In deutscher Übersetzung abrufbar unter: https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/UN_BRK/AllgBemerkNr5.pdf;jsessionid=7D60FC6A803B50485EFD6E839C694C7F.internet961?__blob=publicationFile&v=6 (abgerufen am 25.09.2023).

519 So werden Menschen mit Behinderungen ausdrücklich als Zielgruppe der Wohnraumförderung genannt (§ 1 Abs. 2 WoFG), barrierefreies Bauen ist Teil der allgemeinen Fördergrundsätze (§ 6 Nr. 8 WoFG), die Länder können weitere Grundsätze aufstellen (§ 5 Abs.3 S. 2 WoFG) und der Mehraufwand für besondere bauliche Maßnahmen, mit denen Belangen behinderter oder älterer Menschen Rechnung getragen wird, kann zusätzlich gefördert werden (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 WoFG).

- Die Länder sollten gemäß der 2023 verbesserten Berichtspflichten weiterhin Angaben zum Umfang der geförderten altersgerechten, barrierefreien und rollstuhlgerechten Wohnungen machen müssen.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte empfiehlt darüber hinaus:

- Damit ein angemessener Anteil der verfügbaren barrierefreien Wohnungen an Menschen mit Behinderungen vergeben und damit ihrer Benachteiligung auf dem freien Immobilien- und Wohnungsmarkt entgegengewirkt wird, müssen Bund und Länder den Handlungsrahmen, den ihnen Artikel 14 Grundgesetz bietet, ausschöpfen und regulierend eingreifen. Das Bundesministerium der Justiz sollte Maßnahmen für die notwendige Belegungssteuerung erarbeiten.

6.4 Literatur

Aktion Mensch (2022): Gute Gründe, in barrierefreies Bauen zu investieren. Eine Argumentationshilfe für Architekt*innen und Entscheider*innen. https://aktion-mensch.stylelabs.cloud/api/public/content/broschuere-gute-gruende-in-barrierefreies-bauen-zu-investieren.pdf?v=42b5fd8a (abgerufen am 25.09.2023)

Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e. V. (2023): Status und Prognose: So baut Deutschland – so wohnt Deutschland. Der Chancen-Check für den Wohnungsbau. Kiel. https://www.bdb-bfh.de/meldungsdetails/parlamentarisches-fruehstueck-zum-14-wohnungsbautag-in-berlin.html?file=files/redaktion/bdb/froese/Final_Endbericht_Status%20und%20Prognose_So%20baut%20Deutschland%20-%20so%20wohnt%20Deutschland_2023-04-24.pdf (abgerufen am 25.09.2023)

Bundesfachstelle Barrierefreiheit (2022): Interview mit Dr. Volker Sieger, Leiter der Bundesfachstelle Barrierefreiheit. https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Presse-und-Service/Newsletter/Ausgabe-2-22-Wohnen/interview-dr-volker-sieger-bundesfachstelle-barrierefreiheit.html?nn=1261738 (abgerufen am 25.09.2023)

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2016): Leitfaden Barrierefreies Bauen. Hinweise zum inklusiven Planen von Baumaßnahmen des Bundes. https://www.leitfadenbarrierefreiesbauen.de/fileadmin/downloads/archiv/barrierefreies_bauen_leitfaden_bf_4-Aufl.pdf (abgerufen am 25.09.2023)

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (2022): Bündnis bezahlbarer Wohnraum. Maßnahmen für eine Bau-, Investitions- und Innovationsoffensive. https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/wohnen/buendnis-wohnraum/20221012-buendnis-massnahmen.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (abgerufen am 25.09.2023)

Deschermeier, Philipp u. a. (2020): Evaluation des KfW-Förderprogramms „Altersgerecht Umbauen (Barrierereduzierung – Einbruchschutz)“. Endbericht. Darmstadt: Institut Wohnen und Umwelt (IWU). https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-alle-Evaluationen/Evaluation-AU_2020.pdf (abgerufen am 25.09.2023)

Deutscher Behindertenrat (2021): Behindertenpolitische Forderungen des Deutschen Behindertenrates (DBR) zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages 2021. https://www.vdk.de/deutscher-behindertenrat/mime/00123750D1622818513.pdf (abgerufen am 25.09.2023)

Deutsches Institut für Menschenrechte (2023): Parallelbericht an den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum 2./3. Staatenprüfverfahren Deutschlands. Berlin. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Parallelbericht/DIMR_Parallelbericht_an_UN-Ausschuss_fuer_die_Rechte_von_Menschen_mit_Behinderungen_2023.pdf (abgerufen am 25.09.2023)

Pestel Institut gGmbH (2023): Wohnen im Alter. Prognose zum Wohnungsmarkt und zur Renten-Situation der Baby-Boomer. Hannover. https://www.bdb-bfh.de/meldungsdetails/jahrespressekonferenz-des-bdb-auf-der-bau-2023-in-muenchen.html?file=files/redaktion/bdb/froese/Wohnen%20im%20Alter%202023.pdf (abgerufen am 25.09.2023)

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2022): Wohnen in Deutschland. Zusatzprogramm des Mikrozensus 2022. https://www.statistikportal.de/de/veroeffentlichungen/wohnen-deutschland (abgerufen am 25.09.2023)

Statistisches Bundesamt (26.05.2020): Barrierereduktion beim Zugang zur und in der bewohnten Wohnung. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Wohnen/Tabellen/barrierereduktion.html (abgerufen am 25.09.2023)

Statistisches Bundesamt (24.08.2023): Barrierereduktion der Wohnung. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Wohnen/Tabellen/tabelle-wo11-barrierer-wohnung.html (abgerufen am 25.09.2023)

Terragon Investment GmbH (2017): Barrierefreies Bauen im Kostenvergleich. Eine Analyse notwendiger Mehrausgaben gegenüber konventionellen Bauweisen. https://www.neues-wohnen-nds.de/media/20170407_terragon-studie_kostenvergleich-barrierefreies-bauen.pdf (abgerufen am 25.09.2023)